

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Kerpen vom 09.04.2003
in der Fassung der 11. Änderung vom 10.03.2014

§ 1 Inhalt. Die Zuständigkeitsordnung legt die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse fest und überträgt ihnen Entscheidungsbefugnisse.

§ 2 Allgemeines. (1) Außer den in der Gemeindeordnung und in sonstigen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzungen festgelegten Aufgaben überträgt der Stadtrat den Ausschüssen weitere Aufgaben.

(2) Die Aufgabenzuteilung und die Entscheidungsbefugnisse können – auch im Einzelfall – durch Beschluss des Rates erweitert, geändert oder widerrufen werden, soweit eine Entscheidung in der Sache noch nicht getroffen wurde.

(3) Die Aufgabenzuteilung und die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an Ausschüsse gilt nur insoweit, als

- a) nicht der Stadtrat nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 41 Abs. 1 GO NW oder
- b) es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder sonstige Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister übertragen sind.

(4) Bei Zuständigkeitsüberschneidungen ist grundsätzlich der Ausschuss zuständig, in dessen Aufgabenbereich das Schwergewicht liegt. Alle Angelegenheiten sind zur Abkürzung der Bearbeitungsdauer nur in begründeten Ausnahmefällen in mehreren Ausschüssen zu behandeln.

(5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung auf den Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Abs. 2 GO NW).

(6) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

(7) Bei allen Entscheidungen sind die Ausschüsse an die Ansätze des Haushaltsplanes und an die gefassten Beschlüsse über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel gebunden. Sollten die Ausschüsse in Einzelfällen dennoch Entscheidungen treffen, die mit den Finanzziele der Stadt nicht übereinstimmen, so sind diese dem Haupt- und Finanzausschuss zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

(8) Die Aufzählung von Aufgaben bei den einzelnen Ausschüssen ist nicht abschließend. Es werden lediglich die Grundzüge der Aufgabenstellung festgelegt. Die Ausschüsse nehmen auch nicht aufgeführte Aufgaben wahr, soweit sie sachlich ihrem Fachbereich bzw. den aufgeführten Aufgaben zuzuordnen sind.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

1. Aufgaben

- Grundsatzfragen der kommunalen Entwicklungsplanung, Kommunalverfassungsrecht einschließlich Satzungsrecht, soweit letzteres nicht dem Aufgabenkreis eines anderen Ausschusses zuzuordnen ist.
- Mitgliedschaft und allgemeine Beziehungen zu kommunalen Spitzenverbänden, Organisationen, Vereinen usw.
- Allgemeine Beziehungen zu anderen Gebietskörperschaften und Grundsatzangelegenheiten der interkommunalen Zusammenarbeit einschließlich Zweckverbandsangelegenheiten, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind
- Repräsentation, Ehrungen
- Partnerschaften, Patenschaften
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, u. a. Verwaltungsgebührenrecht, Zentrale Datenverarbeitung
- Grundsatzfragen der Verwaltungsreform
- Grundsatzangelegenheiten des Controllings und Berichtswesens
- Planung, Gestaltung, Einrichtung und Betrieb der allgemeinen Verwaltungsgebäude, der Gemeindehäuser und städtischer Wohnhäuser etc.
- Rechtswesen einschließlich Schiedsamts- und Schöffenwesen sowie Vorbereitung der Wahl von ehrenamtlichen Richtern
- Versicherungen
- Presseangelegenheiten
- Statistik und Wahlen, soweit nicht besondere, gesetzlich bestimmte Ausschüsse zuständig sind
- Beschaffungswesen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind, u. a. von Kraftfahrzeugen, Geräten und Anlagen für den allgemeinen Dienstgebrauch
- Gewährung von Zuschüssen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind
- Personalangelegenheiten einschließlich der besoldungsrechtlichen Nebengebiete, soweit nicht

- gesetzliche oder tarifliche Regelungen bestehen, unter Beachtung der Zuständigkeitsregelungen in der Hauptsatzung
- Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz
 - Allgemeine Angelegenheiten bei Stiftungen
 - Marktwesen
 - Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit nicht anderen Ausschüssen zugeordnet
 - Erledigung von an den Stadtrat gerichteten Anregungen und Beschwerden gemäß den Regelungen der Hauptsatzung
 - allgemeine Angelegenheiten der Finanzwirtschaft
 - Angelegenheiten des Haushalts- und Kassenwesens
 - Finanz- und Investitionsplanung nach Vorberatung in den Fachausschüssen
 - gemeindliches Abgabewesen (Steuern, Gebühren)
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
 - Darlehensangelegenheiten und Schuldendiensthilfen
 - Konzessionsverträge und –abgaben
 - Bürgschaften und Gewährverträge und sonstige Sicherheiten, soweit nicht zum Aufgabenbereich anderer Ausschüsse gehörend
 - Stadtmarketing
 - Stadt- und Wirtschaftswerbung
 - Wirtschaftsförderung
 - Liegenschaftsaufgaben (u. a. Ankauf, Verkauf, Tausch von Grundstücken, Erbbaurecht, Ausübung von Vorkaufsrechten, Miet- und Pachtangelegenheiten, Enteignung, Verwaltung und Bewirtschaftung des städtischen Grundvermögens, soweit nicht nach dem Nutzungszweck andere Ausschüsse zuständig sind)
 - Beschaffung von Energie und Wasser
 - Maßnahmen zur Energieeinsparung
 - Neubau des Hallenbades Kerpen
 - alle Aufgaben, die der Natur der Angelegenheit nach sachlich nicht zur Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gehören.
 - Umsiedlung Manheim: Abschließende Beratung

2. Entscheidungsbefugnisse:

Entscheidung in allen Angelegenheiten nach Ziffer 1 einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen außer Bauleistungen sowie allen Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Stadtrat nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 41 Abs. 1 GO NW, oder der Bürgermeister zuständig sind oder ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist.

Übertragung der Entscheidungsbefugnisse der sonstigen Fachausschüsse des Rates der Stadt Kerpen, die sich auf den Neubau des Hallenbades Kerpen und der Umsiedlung Manheim beziehen.

Die Zuständigkeit des Rates und gesetzliche Zuständigkeiten von Fachausschüssen bleiben hiervon unberührt. unberührt.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgaben nach der Rechnungsprüfungsordnung

§ 5 Bau- und Feuerschutzausschuss

1. Aufgaben:

- Feuerschutz, u. a. freiwillige Feuerwehren
- Katastrophenschutz
- Rettungswesen und Krankentransport
- Planung, Gestaltung, Einrichtung und Betrieb der Einrichtungen des Feuerschutzes und des Rettungswesens
- Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten und Anlagen aus dem Bereich Feuerschutz und Rettungswesen
- Allgemeine Angelegenheiten des Bauwesens
- Tiefbauangelegenheiten, u. a. Bau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, Straßenbeleuchtung

- Abwasserentsorgung
- Aufgaben nach Wasserhaushalts- und Landeswassergesetz
- Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände (mit Ausnahme der Bestellung von Vertretern der Stadt)
- Kleingarten- und Kleinsiedlungswesen
- Öffentliche Bedürfnisanstalten
- Verwaltung und Unterhaltung öffentlicher Parkplatzflächen und Parkuhren
- Stadtreinigung
- Gestaltung, Bau und Unterhaltung der Friedhöfe
- Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten und Anlagen auf dem Gebiet des Bauwesens
- Betrieb des städtischen Bauhofes
- Zentrale Gebäudewirtschaft
- Erschließungsbeitrags-, Kanalanschlussbeitrags- und Straßenbaubeitragsangelegenheiten einschließlich der Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

2. Entscheidungsbefugnisse:

Alle Angelegenheiten nach Ziff. 1 einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen für alle Verwaltungsbereiche.

§ 6 Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr

1. Aufgaben

- Aufgaben der städtebaulichen Planung
- Aufgaben nach dem Baugesetzbuch, soweit nicht ausdrücklich anderen Ausschüssen zugewiesen, u. a. Bauleitplanung sowie Sicherung der Bauleitplanung einschl. Bodenordnung
- Aufgaben nach dem Städtebauförderungsgesetz
- städtebauliche Wettbewerbe
- Bauordnungsangelegenheiten
- Wohnungsbauförderung
- Beteiligung an der Regionalplanung, u. a. Braunkohleplanung, Aufgaben nach dem Landesplanungsgesetz und ähnliche Rechtsvorschriften
- Abgrabungsangelegenheiten
- Verkehrsplanung
- Straßenverkehrsangelegenheiten einschließlich ruhender Verkehr, Verkehrslenkung, Verkehrssicherung
- Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Standortbestimmung für die Aufstellung von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u. Ä.
- Förderung des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs
- Planung, Koordinierung und Begleitung der Entwicklungsmaßnahme „Sindorf, Vogelrutherfeld“
- Planung und Begleitung der Umsiedlung Manheim

2. Entscheidungsbefugnisse:

- Alle Angelegenheiten nach Ziffer 1 einschließlich der Vergabe von Planungsaufträgen und von Lieferungen und Leistungen außer Bauleistungen
- Übertragung der Entscheidungsbefugnisse der sonstigen Fachausschüsse des Rates der Stadt Kerpen, die sich auf die Entwicklungsmaßnahme "Sindorf, Vogelrutherfeld" beziehen. Die Zuständigkeit des Rates und gesetzliche Zuständigkeiten von Fachausschüssen bleiben hierbei unberührt.

§ 7 Umweltausschuss

1. Aufgaben:

- Allgemeine Angelegenheiten des Klimaschutzes
- Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes einschließlich Immissionsschutz
- Natur- und Landschaftsschutz
- Abfallbeseitigung
- Erarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien, die bei Fachplanungen berücksichtigt werden sollen, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - Klimaschutz
 - Luftreinhaltung
 - Lärmschutz und Lärmbekämpfung

- Bodenschutz
- Sicherung und Schutz von Wald und Erholungsflächen sowie landwirtschaftlicher Nutzflächen
- Aufgaben nach dem Wasserhaushalts- und Landeswassergesetz
- Gestaltung von Wasserläufen und Bächen
- Anlegung von öffentlichen Anlagen, Frei- und Grünflächen sowie Friedhöfen
- Landschaftsplanung
- Freiraumplanung
- Abgrabungsangelegenheiten
- Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen
- Förderung von Blumenschmuckwettbewerben
- Eigenständige Pflanz- und Pflegekonzepte und deren Umsetzung
- Angelegenheiten nach der Baumschutzsatzung
- Biotopmaßnahmen
- Beteiligung an Planungen und Projekten, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

2. Entscheidungsbefugnisse:

Entscheidung in den Angelegenheiten nach Ziffer 1 mit Ausnahme der Abgrabungsangelegenheiten (s. § 6) einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen außer Bauleistungen.

§ 8 Schulausschuss

1. Aufgaben:

- Schulentwicklungsplan
- Schulangelegenheiten, u. a. Benutzung schulischer Einrichtungen für außerschulische Zwecke, Schülerbeförderung, Bildung von Schulbezirken, Errichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen, Einrichtung, Ausstattung und Betrieb der Schulgebäude
- Mitwirkung in Personalangelegenheiten der Lehrkräfte nach Landesrecht
- Planung, Gestaltung, Einrichtung und Betrieb der Schulgebäude (einschl. Schulsportstätten)

2. Entscheidungsbefugnisse:

- Stellungnahmen des Schulträgers gem. 23 und 24 SchVG (Lebenszeitanstellung, Einweisung in eine Planstelle, Einstellung nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehrkräfte, Erteilung nebenamtlichen Unterrichts)
- Vergabe von Lieferung und Leistungen außer Bauleistungen
- Gestaltung, Einrichtung und Betrieb der Schulgebäude (einschl. Schulsportstätten)
- Außerschulische Nutzung von Schulgebäuden in besonderen Fällen
- Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen etc.
- Räumliche Unterbringung der Schulen einschl. evtl. Auslagerungen pp.

§ 9 Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur

1. Aufgaben:

- Sportpflege, Sportförderung und Sportwerbung u. a. Förderung der Sport treibenden Vereine, Mitwirkung bei Veranstaltungen der Sportorganisationen und –vereine, Sportveranstaltungen der Stadt, Förderung des Baues vereinseigener Sportanlagen, Förderung des Sports der nicht vereinseingebundenen Bevölkerung, Versehrtensport, Ehrungen für sportliche Leistungen, Jubiläen u. Ä.
- Planung, Gestaltung, Einrichtung und Betrieb städtischer Sportanlagen
- Bäderwesen (mit Ausnahme „Neubau des Hallenbades Kerpen“)
- Beteiligung bei Planung, Gestaltung, Einrichtung und Betrieb nichtstädtischer Sportanlagen
- Freizeitmaßnahmen
- Kulturpflege, Heimatpflege, sozio-kulturelle Angelegenheiten u. a. kulturelle Veranstaltungen der Stadt, Förderung der kulturellen Vereine und Heimatvereine, Förderung der Kunst, Historisches Stadtarchiv
- Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG -) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226)
- Büchereiwesen
- Weiterbildung u. a. Volkshochschule, Musikschule
- Planung, Gestaltung, Einrichtung und Betrieb kultureller Einrichtungen einschließlich Theater

2. Entscheidungsbefugnisse:

Alle Angelegenheiten nach Ziffer 1 einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen außer Bauleistungen.

§ 10 Jugendhilfeausschuss

1. Aufgaben:

- Planung, Gestaltung, Einrichtung und Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Kindergärten, Jugendzentren, Spiel- und Bolzplätze etc.)
- Weitere Aufgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung für das Jugendamt.

2. Entscheidungsbefugnisse:

- Planung, Gestaltung, Einrichtung und Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Kindergärten, Jugendzentren, Spiel- und Bolzplätze etc.) einschl. der Vergabe von Lieferungen und Leistungen außer Bauleistungen
- Entscheidungsbefugnis bezüglich der weiteren Aufgaben gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung für das Jugendamt

§ 11 Sozialausschuss

1. Aufgaben:

- soziale Angelegenheiten einschließlich Sozialhilfe
- freie Wohlfahrtspflege
- Altenhilfe
- Obdachlosenangelegenheiten
- Gesundheitswesen und andere Förderung der freien Gesundheitspflege
- Krankenhauswesen
- Familienerholung
- Planung, Gestaltung, Einrichtung und Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Altenhilfe etc.

2. Entscheidungsbefugnisse:

Alle Angelegenheiten nach Ziffer 1 einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen außer Bauleistungen.

§ 12 Integrationsrat

1. Aufgaben:

- Vertretung der Interessen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Kerpen (zugewanderter Kerpenerinnen und Kerpener und ihrer Kinder)
- Betreuung besonders schutzbedürftiger Personengruppen wie z.B. Flüchtlinge
- Integrationsangelegenheiten für die Zielgruppen:
 - ausländische Einwohnerinnen und Einwohner
 - Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
 - Eingebürgerte

Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere:

- gleichberechtigter Zugang von Migrantinnen und Migranten wie einheimischen Bürgerinnen und Bürgern zu allen Angeboten und Dienstleistungen dieser Gesellschaft sowie ein friedliches Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und die Anerkennung kultureller Vielfalt
- Spracherwerb hier lebender Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
- Abbau von Diskriminierung und Ausgrenzung
- Verbesserung der politischen und gesellschaftlichen Beteiligung
- Verbesserung der Gesundheits- und Wohnsituation
- Verbesserung der Schul- und Berufsausbildung der Kinder und Jugendlichen
- spezielle Angebote für Frauen und Mädchen und für Migrantinnen und Migranten im Seniorenalter
- Förderung der Migrantenvereine und Selbstorganisationen

2. Entscheidungsbefugnisse:

Alle Angelegenheiten nach Ziffer 1 im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 13 Wahlprüfungsausschuss

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Wahlausschuss

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Kerpen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Kerpen vom 29.10.1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 07.11.2000 außer Kraft.

Die 11. Änderung der Zuständigkeit für die Ausschüsse des Rates der Stadt Kerpen tritt mit dem Tag der konstituierenden Ratssitzung in Kraft.